

**HESSISCHER LANDTAG**

30.11.2012

Dem  
Haushaltsausschuss  
überwiesen

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über  
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die  
Haushaltsjahre 2013/2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014) in der  
Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des  
Haushaltsausschusses**

Drucksache 18/6515 zu Drucksache 18/5926

Inhalt des Antrags: **Konnexitätsgerechter Ausgleich für die  
Verbesserung der Mindestanforderungen an die  
strukturellen Rahmenbedingungen in  
Kindertageseinrichtungen aufgrund der  
Verordnung über Mindestvoraussetzungen in  
Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008  
und ab 01.01.2014 durch ein Hessisches  
Kinderförderungsgesetz**

Einzelplan **08** Hessisches Sozialministerium

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 0807 Besondere Transferleistungen  
Buchungskreis: 2795

Förderproduktnummer 07  
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Verbesserung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen

Veränderung  
von um auf

**Leistungsplan 2013:**

Beträge in 1.000 EUR

<b>Gesamtkosten</b>			0,0
<b>Eigene Erlöse</b>			0,0
<b>Produktabgeltung</b>			0,0

**Leistungsplan 2014:**

Beträge in 1.000 EUR

<b>Gesamtkosten</b>	62.750,0	-62.750,0	0,0
<b>Eigene Erlöse</b>	0,0	0,0	0,0
<b>Produktabgeltung</b>	62.750,0	-62.750,0	0,0

**Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:**

Erforderliche Änderungen im Produktblatt:

Unter der Produktbezeichnung und der IPR Nr. ist folgender Zusatz aufzunehmen: „ Aufgrund der Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden infolge des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 06. Juni 2012 zum finanziellen Ausgleich für die Mehrbelastung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom

17. Dezember 2008 werden die Mittel ab dem Haushaltsplan 2014 zu Kapitel 0805 Förderprodukt 39 umgesetzt.“  
Ziffer 5 wird ergänzt um „Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Bei Ziffer 6 sind in der Spalte Soll 2014 alle Zahlenangaben zu streichen.

Bei Ziffer 7 ist beim Bewilligungsvolumen 2014 die Zahl „0“ anzugeben.

Ziffer 8.2 wird ergänzt um Kap. 0805 Förderprodukt 39 (Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung) und Kap. 0806 Förderprodukt 51 (Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung).

Als Ziffer 8.5 ist folgender Haushaltsvermerk auszubringen:

„Aufgrund der Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden werden die gegenüber den Veranschlagungen in den Haushaltsplänen 2010 bis 2013 nicht für Zahlungen nach den Förderrichtlinien benötigten Mittel im Haushaltsjahr 2014 an die Kommunen ausgezahlt.“

Bei Ziffer 9 ist die Liquidität 2014 jeweils auf „0“ zu setzen.

### Kameraler Haushalt:

#### Haushaltsjahr 2013

Beträge in EUR

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
				0

#### Haushaltsjahr 2014

Beträge in EUR

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
				0

### Kameraler Haushaltsabschluss

#### Haushaltsjahr 2013

Beträge in EUR

Hauptgruppe	von	um	auf
HG			0
HG			0
HG			0
HG			0
Kameraler Zuschuss/Überschuss			0

#### Haushaltsjahr 2014

HG 6	199.032.300	-62.750.000	136.282.300
HG			0
HG			0
HG			0
Kameraler Zuschuss/Überschuss	-182.172.600	+62.750.000	-119.422.600

### Verpflichtungsermächtigungen (2013):

Beträge in EUR

Verpflichtungsermächtigungen	von	um	auf
Verpflichtungsermächtigungen 2014			0
Verpflichtungsermächtigungen 2015			0
Verpflichtungsermächtigungen 2016			0
Verpflichtungsermächtigungen 2017ff			0
Gesamtverpflichtung	0	0	0

**Verpflichtungsermächtigungen (2014):****Beträge in EUR**

<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>			
Verpflichtungsermächtigungen 2015			0
Verpflichtungsermächtigungen 2016			0
Verpflichtungsermächtigungen 2017			0
Verpflichtungsermächtigungen 2018ff			0
Gesamtverpflichtung	0	0	0

**Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Der Hessische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 06.06.2012 festgestellt, dass die durch die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (Mindestverordnung) bedingten Mehraufwendungen der Kommunen, der Konnexität nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung unterliegen. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde daraufhin eine Vereinbarung über den konnexitätsbedingten Ausgleich nach der Mindestverordnung und den Regelungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes getroffen. Die Vereinbarung sieht vor, dass das Land für den Zeitraum 01.09.2009 bis 2018 insgesamt 875,7 Mio. € als konnexitätsbedingten Ausgleich gewährt.

Davon betreffen 455,7 Mio. € den Zeitraum vom 01.09.2009 bis zum 31.12.2013. Dabei werden die in den Haushalten 2010 bis 2013 veranschlagten Haushaltsmittel von 155,45 Mio. €, die nach den Förderrichtlinien auf der Basis dieses Produkts bewilligt worden sind bzw. bewilligt werden, angerechnet. Die von 2010 bis 2013 in diesem Förderprodukt zwar veranschlagten aber ggf. nicht verausgabten Mittel werden den Kommunen in 2014 ausgezahlt. Die im Entwurf des Haushaltsplanes 2014 bei Kap. 0807 Förderprodukt 7 veranschlagten 62,75 Mio. werden nach Umsetzung zu Kap. 0805 Förderprodukt 39 an Kap. 1732 Förderprodukte 25 (neu) und 33 (neu) abgeführt und nach den Kriterien des Hessischen Kinderförderungsgesetzes im Rahmen der Grundpauschalen ausgezahlt. Darüber hinaus sind als zusätzlicher Ausgleichsbetrag für den Zeitraum vom 01.09.2009 bis 31.12.2013 237,5 Mio. € vereinbart, von denen 70 Mio. € in 2013 über Kap. 0805 Förderprodukt 39 an die Kommunen ausgezahlt werden. Die übrigen 167,5 Mio. € werden in den Jahren 2014 bis 2018 mit jährlichen Beträgen von 33,5 Mio. € nach Abführung an Kap. 1732 Förderprodukte 25 (neu) und 33 (neu) über die Grundpauschalen nach dem Hessischen Kinderförderungsgesetz an die Träger von Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 ist ein konnexitätsgerechter Ausgleich i.H.v. insgesamt 420,0 Mio. € mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden, der ebenfalls über Kap. 0805 Förderprodukt 39 und nach Abführung an Kap. 1732 Förderprodukte 25 (neu) und 33 (neu) im Rahmen der Grundpauschalen nach dem Hessischen Kinderförderungsgesetz an die Träger von Kindertageseinrichtungen ausgezahlt wird.

Die in 2014 für den konnexitätsgerechten Ausgleich erforderlichen Mittel i.H.v. insgesamt 117,5 Mio. € sind bei Kap. 0805 Förderprodukt 39 veranschlagt.

Aus diesem Förderprodukt werden die Beträge an die beiden neuen Förderprodukte bei Kap. 1732 Förderprodukte 25 und 33 abgeführt und fließen in die Grundpauschalen ein, die aus Kap. 1732 Förderprodukt 25 (neu) und Förderprodukt 33 (neu) gewährt werden.

Wiesbaden, 30. November 2012

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende  
**Dr. Christean Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende  
**Wolfgang Greilich**